

**Studiengangsordnung (Satzung) für Studierende des Masterstudiengangs
Psychologie an der Universität zu Lübeck
mit dem Abschluss "Master of Science"
vom 21. Januar 2013**

*Tag der Bekanntmachung im NBl. MBW Schl.-H., S. 01. März 2013, Seite 27
Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der UL: 21. Januar 2013*

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung vom 28.02.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S.67), wird nach Beschlussfassung des Senates vom 16. Januar 2013, mit Genehmigung des Präsidiums vom 21. Januar 2013 die folgende Satzung erlassen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studiengangsordnung für den Masterstudiengang "Psychologie" gilt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Universität zu Lübeck für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (PVO) an der Universität zu Lübeck in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

(1) Der Masterstudiengang Psychologie hat das Ziel, eine umfassend praktische und wissenschaftliche Ausbildung im Bereich der Psychologie zu vermitteln und die Studierenden dazu zu befähigen, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit im Bereich der Psychologie aufzunehmen. Er soll die Grundlage bilden für daran anschließende Weiterbildungen (oder zweite Ausbildungen) im Bereich der Psychotherapie und der klinischen Neuropsychologie, ermöglicht aber auch die Berufsaufnahme in vielfältigen anderen psychologischen Berufsfeldern, etwa Forschung und Lehre, öffentlicher Verwaltung, staatlichen Exekutivorganen, Personalwesen, Beratung, Coaching. Im Masterstudiengang Psychologie erfolgen Schwerpunktsetzungen im Bereich fortgeschrittener Forschungsmethoden sowie der Diagnostik und Therapie psychischer und neuropsychologischer Störungen. Die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden soll dahingehend gefördert werden, dass sie über fortgeschrittene Fertigkeiten in den Bereichen Empathie und professioneller Kommunikation mit Menschen mit psychischen und neuropsychologischen Störungen verfügen. Psychische Störungen, verhaltensbedingte Gesundheitsstörungen und neuropsychologische Störungen gehören zu den führenden Ursachen verlorener Lebensjahre. Demensprechend haben die Verhaltenswissenschaften und Neurowissenschaften sowie ihre praktische Anwendung in Psychotherapie und neuropsychologischer Therapie eine Schlüsselrolle im Gesundheitswesen und in der dazugehörigen medizinischen Grundlagenforschung. Der Masterstudiengang Psychologie soll Studierende qualifizieren, ein spezifisches Verständnis für die Schnittstellen zwischen psychischen Störungen und medizini-

schen sowie neurologischen Erkrankungen zu entwickeln und dieses Wissen praktisch anzuwenden. Die angebotenen Vorlesungen, Seminare und Praktika thematisieren fortgeschrittene mathematisch-statistische Forschungsmethoden, psychologische Diagnostik, die Nosologie psychischer und neurologischer Störungen, die Anwendung von Psychotherapie und neuropsychologischer Therapie sowie aktuelle Forschung im Bereich Kognitiver Neurowissenschaften, Psychopathologie und psychologischer Medizin.

(2) Der Masterstudiengang Psychologie ist forschungsorientiert und konsekutiv zum Bachelorstudiengang Psychologie der Universität zu Lübeck aufgebaut. Von den Studierenden wird als Voraussetzung erwartet, dass sie bereits Wissen, Fertigkeiten und Kompetenzen im Bereich der Psychologie in Umfang und Tiefe besitzen, wie es im Bachelorstudiengang vermittelt wird.

§ 3

Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudium und Studienbeginn

(1) Zulassungsvoraussetzung für den Masterstudiengang „Psychologie“ ist

a) einer der folgenden Abschlüsse:

aa) der Abschluss in einem gemäß den Akkreditierungsrichtlinien der Kultusministerkonferenz des Bundes und der Länder akkreditierten Bachelorstudiengang der Psychologie, von mindestens 180 ECTS und der Nachweis zweier erfolgreich absolvierter Anwendungsfächer, wovon ein Anwendungsfach die klinische Psychologie und ein weiteres entweder die Neuropsychologie oder die Pädagogische Psychologie sein müssen, oder

bb) der Abschluss in einem dem unter Litera aa) gleichwertigen ausländischen Bachelorstudiengang der Psychologie mit mindestens 180 ECTS und der Nachweis zweier erfolgreich absolvierter Anwendungsfächer, wovon ein Anwendungsfach die klinische Psychologie und ein weiteres entweder die Neuropsychologie oder die Pädagogische Psychologie sein müssen,

b) der Umfang der klinischen Anteile in dem von der Bewerberin oder dem Bewerber absolvierten Bachelorstudium soll mindestens 30 ECTS betragen (hierunter fallen unter anderem Biologische Psychologie, Klinische Psychologie, Neuropsychologie und klinische Praktika.)

c) der Umfang in den psychologischen Methodenfächern in dem von der Bewerberin oder dem Bewerber absolvierten Bachelorstudium soll mindestens 30 ECTS betragen (hierunter fallen unter anderem Methodenlehre, Statistik, empirisch-wissenschaftliches Arbeiten, Experimentalpsychologische Praktika, Quantitative – und Qualitative Methoden sowie diagnostische Fächer) und

d) eine Bachelorarbeit in Psychologie, die schriftlich niedergelegt wurde oder eine vergleichbare Arbeit.

(2) Für die Zulassung, insbesondere die Prüfung der Gleichwertigkeit gem. Absatz 1 a), aa), ist der Prüfungsausschuss gemäß § 7 der Prüfungsverfahrensordnung zuständig. Die Gleichwertigkeit bei außerhalb der Bologna-Signatarstaaten erworbenen Abschlüsse ist unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL www.anabin.de niedergelegt sind zu prüfen. Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(3) Wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der verfügbaren Studienplätze übersteigt, werden die Studienplätze gemäß der Satzung der Universität zu Lübeck zur Durchführung des Auswahlverfahrens in den Studiengängen Psychologie vergeben.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang „Psychologie“ oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder wenn sie oder er sich in diesem Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen das erfolgreiche Bestehen einer anerkannten Deutschprüfung nachweisen. Diese können durch die erfolgreiche Teilnahme an der "Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber" (DSH 2) oder durch die Prüfung "TestDaF" (TDN 4) nachgewiesen werden.

(6) Das Studium kann nur zum Winterhalbjahr aufgenommen werden.

§ 4

Studienbegleitende Fachprüfungen

Für die Masterprüfung sind studienbegleitende Fachprüfungen zu den im Anhang zu dieser Satzung angegebenen Modulen zu absolvieren. Der Anhang ist Bestandteil dieser Satzung. Die Durchführung von Fachprüfungen wird durch die Prüfungsverfahrensordnung geregelt.

§ 5

Masterprüfung und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Fachprüfungen für die einzelnen Lehrmodule und der Masterarbeit mit einem abschließenden Kolloquium. Für Leistungszertifikate der Kategorie A (§ 6 PVO) ist eine Prüfungsleistung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1-3 PVO zu erbringen. Für die Kategorie B sind zusätzlich die Prüfungsleistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 4-9 PVO zulässig.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 9 der PVO.

§ 6

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit

Zur Masterarbeit (§ 13 PVO) kann nur zugelassen werden, wer die Anforderungen gemäß § 9 PVO erfüllt, sich mindestens im dritten Fachsemester befindet und seinem Zulassungsantrag Leistungszertifikate der Kategorien A und B im Umfang von mindestens 75 Kreditpunkten beifügt hat.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Studiengangsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, 21. Januar 2013

gez. Prof. Dr. Peter Dominiak
Präsident der Universität zu Lübeck

Anhang I zur Studiengangordnung für den Masterstudiengang Psychologie der Universität zu Lübeck: Prüfungsumfang der Masterprüfung

Psychologie (Master) – Lehrmodule

Pflichtbereich:

- Methodenlehre I-III
- Schwerpunkt Psychotherapie
 - Nosologie psychischer Störungen
 - Diagnostik psychischer Störungen
 - Therapie psychischer Störungen
- Schwerpunkt Neuropsychologie
 - Nosologie neuropsychischer Störungen
 - Klinische Neuropsychologie
 - Kognitive Neurowissenschaften

Aus den folgenden Tabellen ist der Prüfungsumfang der Masterprüfung ersichtlich. Es ist angegeben, welche Arten von Prüfungsleistungen in der Regel abzulegen sind, wobei jede Klausur und sonstige schriftliche Arbeit durch ein „K“ gekennzeichnet ist, jede mündliche Prüfung durch ein „M“ und jedes Praktikumtestat durch ein „T“. Module, die Wahlpflichtveranstaltungen umfassen, sind mit „WP“ bezeichnet.

Psychologie – Pflicht-Module

Modulnummer	Lehrmodul	SWS	ECTS	Typ des Leistungszertifikats	Prüfungsart
PY4000	Methodenlehre I	7	10	A	M / K
PY4100	Nosologie psychischer Störungen	6	9	A	M / K
PY4200	Nosologie neurologischer Störungen	6	9	A	M / K
PY4500	Methodenlehre II	4	8	A	M / K
PY4600	Diagnostik psychischer Störungen	6	7	A	M / K
PY4700	Klinische Neuropsychologie	6	7	A	M / K
PY5000	Methodenlehre III	4	6	A	M / K
PY5100	Therapie psychischer Störungen	5	8	A	M / K
PY5200	Kognitive Neurowissenschaften	6	8	A	M / K
PY5300	Berufsbezogenes klinisches Praktikum		10	B	T
PY5500	Masterarbeit Psychologie		30	A	K
Wahlpflicht-Modul	s. unten aufgeführte Module		8	A	M / K
	Summe		120		

Psychologie – Wahlpflicht-Module

Modulnummer	Lehrmodul	SWS	ECTS	Typ des Leistungszertifikats	Prüfungsart
PY4870	Mensch-Computer-Interaktion	3	4	A	M / K
PY4880	Prozessführungssysteme	3	4	A	M / K
PY4810	Schmerz	2x2	8	A	M / K
PY4820	Psychopathologie	1,5	4	A	M / K
PY4830	Cognitive Neuroscience	2	4	A	M / K
PY4840	Gesundes und pathologisches psychologisches Altern	2	4	A	M / K
PY4850	Projektmanagement	2	4	A	M / K
PY5310	Humangenetik	2,5	4	A	M / K
PY5320	Soziobiologie und soziales Verhalten	2	4	A	M / K
PY5330	Freies Wahlmodul	2-4	4	A	M / K

Anhang II zur Studiengangsordnung für den Masterstudiengang Psychologie der Universität zu Lübeck: Studienplan

Semester	Pflichtmodul	Pflichtmodul	Pflichtmodul		ECTS
1	PY4000 Methodenlehre I N.N. Lehrstuhlinhaber/in Methodenlehre 10 ECTS	PY4100 Nosologie psychischer Störungen Prof. Schweiger 9 ECTS	PY4200 Nosologie neurologischer Störungen Prof. Münte 9 ECTS		28
2	PY4500 Methodenlehre II N.N. Lehrstuhlinhaber/in Methodenlehre 8 ECTS	PY4600 Diagnostik psychischer Störungen Prof. Schweiger 7 ECTS	PY4700 Klinische Neuropsychologie Prof. Münte 7 ECTS	Wahlpflichtbereich Psychologie: 1-2 Module sind zu wählen, insgesamt sollen 8 ECTS erbracht werden. PY4880 / PY4810 / PY4820 / PY4830 / PY4840 / PY4850 / PY5310 / PY5320 8 ECTS	30
3	PY5000 Methodenlehre III N.N. Lehrstuhlinhaber/in Methodenlehre 6 ECTS	PY5100 Therapie psychischer Störungen Prof. Schweiger 8 ECTS	PY5200 Kognitive Neurowissenschaften Prof. Münte 8 ECTS	PY5300 Berufsbezogenes Klinisches Praktikum 10 ECTS	32
4	PY5500 Masterarbeit inklusive Kolloquium Verantwortlich: alle prüfungsberechtigten Dozenten des Studiengangs				30
Summe					120